

Unterrichtung

Hannover, den 10.11.2017

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Antragsverfahren in der Landwirtschaft erleichtern - Datenaustausch erleichtern

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/6240

Beschluss des Landtages vom 16.05.2017 - Drs. 17/8108 (nachfolgend abgedruckt)

Landwirte sind in der betrieblichen Praxis immer wieder mit einer Vielzahl von Antragsverfahren, Berichts- und Auskunftspflichten konfrontiert. In fast jedem Verfahren müssen ähnliche Datensätze angegeben werden. Dies ist ein hoher Arbeitsaufwand und führt zu erheblichen Belastungen der Landwirte. Hier muss es Ziel sein, diese auf ein erträgliches Maß herunterzufahren und über Vernetzung der Datenbanken eine Erleichterung zu erreichen.

Nach Datenschutzrecht ist eine Nutzung von Daten grundsätzlich an den Zweck ihrer Erhebung gebunden. Ausnahmen sind nur nach Einwilligung der Betroffenen oder über gesetzliche Regelungen zur Nutzung von Daten möglich. Die Einwilligung der Datenweitergabe bei GAP-Anträgen wird schon von 40 % der Landwirte genutzt. Diese Zahl sollte weiter ausgebaut werden. Jedoch ergeben sich bei einem auf Freiwilligkeit basierendem System einige Nachteile. Dazu gehört z. B., dass nur die Daten bekannt sind, die freiwillig angegeben werden. Ein Verwaltungsvollzug aufgrund dieser Datenbasis kann zur Ungleichbehandlung der Landwirte führen, die ihre Erklärung abgeben, gegenüber den Landwirten, über die eine gesicherte Datenbasis nicht besteht. Auch kommt es auf beiden Seiten, bei Betroffenen und der Verwaltung, zu einem hohen Aufwand bei der Einholung und Auswertung der Datenerklärungen.

Der Landtag begrüßt

- den Runderlass zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch die Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörde und der Düngebehörde (kurz QFN- Erlass),
- den erleichterten Datenaustausch mit Novellierung des Düngerechts.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Ebene des Bundes und der EU für eine Anpassung des geltenden Rechts einzusetzen, um einen verbesserten elektronischen Datenaustausch zu ermöglichen,
2. zu prüfen, wie eine gesetzliche Regelung für die betrieblichen Daten der landwirtschaftlichen Betriebe, die bei den Behörden erhoben werden, geschaffen werden kann, um Antragsverfahren für beide Seiten zu erleichtern und eine effektive und schlanke Datennutzung zu ermöglichen,
3. zu prüfen, wie in diesem Zusammenhang auch die Reichweite der Datennutzung gesetzlich festgeschrieben werden kann, damit klar erkennbar ist, wie und wo die Daten genutzt werden,
4. die Landwirtschaft auch weiterhin über die schon bestehenden Möglichkeiten der vereinfachten Datennutzung in Antragsverfahren zu informieren,
5. zu prüfen, wie auf längere Sicht eine einheitliche Datenbank eingerichtet werden kann, bei der Landwirte ihre Daten nur einmal hinterlegen müssen, um sie für die unterschiedlichen Anträge nutzen und leicht aktualisieren zu können.

Antwort der Landesregierung vom 09.11.2017

Zu den Nummern 1 bis 5 der Landtagsentschließung wird zusammenfassend Folgendes ausgeführt:

Die Landesregierung war und ist bestrebt, die Antragsverfahren für die Landwirtschaft durch Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen den verschiedenen mit der Einreichung und Bearbeitung von Anträgen beteiligten Stellen zu erleichtern, um keine unnötigen Bürokratiehürden für die Landwirtschaft entstehen zu lassen oder um diese nach Möglichkeit abzubauen.

So hat Niedersachsen schon im Vorfeld zur Landtagsentschließung bereits Erleichterungen für Tierhalterinnen und Tierhalter initiiert, indem

- a) ein Beschluss anlässlich der Agrarministerkonferenz am 20.03.2015 herbeigeführt wurde, der eine „Erleichterung der Dokumentationspflichten für Tierhalterinnen/Tierhalter durch Bereitstellung eines erweiterten elektronischen Bestandsregisters für Schweine in der HIT-Datenbank“ (TOP 27 und 28) vorsieht: Vermeidung von doppelten Dokumentationspflichten zum Schweinebestand nach Tiergesundheits- und Arzneimittelrecht
- b) ein Beschluss anlässlich der Agrarministerkonferenz am 09.09.2016 herbeigeführt wurde, der eine „Erleichterung der Dokumentationspflichten für Tierhalterinnen/Tierhalter sowie Tierärztinnen/Tierärzte durch Bereitstellung einer erweiterten elektronischen Nachweisführung in der TAM-HIT-Datenbank“ (TOP 30) vorsieht: Möglichkeit einer freiwilligen Nachweisführung über Arzneimittelwerb und -anwendung bei Nutztieren für Tierhalterinnen/Tierhalter sowie über Arzneimittelanwendung und -abgabe für Tierärztinnen und Tierärzte über die Tierarzneimitteldatenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (TAM-HIT-Datenbank) zur Vermeidung einer doppelten Dokumentation der vorgeschriebenen Nachweise.

Des Weiteren hat sich die Arbeitsgruppe Bürokratieabbau mit dieser Thematik befasst. Weit über 150 Vorschläge wurden eingebracht, diskutiert und auch schon umgesetzt, soweit sie in die Zuständigkeit des Landes fallen. Vorschläge für einen weitergehenden Bürokratieabbau, der sich auch unmittelbar auf die Antragsverfahren auswirken wird, sind ebenfalls diskutiert worden.

Aus den Ergebnissen der Unterarbeitsgruppe 3 „Dokumentation/Fachrecht“ lässt sich u. a. festhalten, dass auch weiterhin Ziel der Landesregierung ist, die Belastungen insbesondere bei kleinen Betrieben auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Dazu gehört auch, den Bürokratieaufwand bei Antragsverfahren sowie Berichts- und Auskunftspflichten nachhaltig zu senken.

Die meisten der erforderlichen Datenmeldungen basieren auf einer Vielzahl von EU- und bundesrechtlichen Regelungen für komplexe Tätigkeitsfelder der Landwirtschaft. Hier ist in der Vergangenheit oft nur das jeweilige Fachrecht betrachtet worden, ohne dass dabei bereits vorhandene Datenbestände aus anderen Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden. Dadurch überschneiden sich zwar viele Datensammlungen in wesentlichen Punkten. Sie sind aber nicht gänzlich identisch.

Hierzu gehören z. B.

- Daten aus den Anträgen auf Agrarförderung nach EU-Recht,
- Daten aus den Anträgen auf die Gasölbeihilfe nach dem Energiesteuergesetz,
- Auskünfte gegenüber dem Landesamt für Statistik nach dem Agrarstatistikgesetz und der Tierseuchenkasse nach dem Tiergesundheitsgesetz,
- Meldungen über Tierbestandszahlen an die HI-Tierdatenbank nach der Viehverkehrsverordnung,
- Angaben über den Antibiotikaeinsatz, zu dem das Arzneimittelgesetz selbst einschränkende Datennutzungsregelungen zu anderen als den dort genannten Zwecken enthält.

Die gegenseitige Nutzung dieser Daten würde für die Betriebe den Melde- und Bürokratieaufwand erheblich reduzieren, ohne dass damit Mitteilungs- und Kontrollmöglichkeiten verhindert würden.

Durch die Nutzung der HIT-Datenbank für die Viehzählung Rinder sowie für die Erhebung der Rinder im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen und durch die Nutzung von Daten aus dem Integrier-

ten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für die Bodennutzungshaupterhebung können die landwirtschaftlichen Betriebe bereits jetzt deutlich entlastet werden. Eine direkte Befragung zu den Rinderbeständen braucht aufgrund der Verwaltungsdatennutzung nicht mehr durchgeführt zu werden, Daten zur Bodennutzung werden nur noch von einigen wenigen Betrieben erfragt.

Aufgrund bestehender EU-Vorgaben im Hinblick auf die Qualität und den Umfang der Agrarstatistik ist die Nutzung von bereits vorliegenden Verwaltungsdaten nur eingeschränkt möglich, wird aber soweit wie möglich umgesetzt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit müssen die EU-Staaten im Bereich der Agrarstatistik gegenüber der EU einheitliche Daten zur Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Hierbei auf die Struktur der Verwaltungsdaten der einzelnen Ländern Rücksicht zu nehmen, ergibt keinen Sinn. Umgekehrt wäre es denkbar, bei der Erhebung von Verwaltungsdaten zu prüfen, ob durch Anpassungen eine Nutzung durch die Agrarstatistik möglich wäre.

Denkbar sind weitere Vernetzungen der Datenbanken oder die Meldung der Daten durch die Landwirte an eine zentrale Stelle, wo andere Behörden bei berechtigtem Kontrollinteresse auf einen Teil des Datenpools zugreifen können. Dabei muss allerdings eine vollständige Datenbasis vorliegen, die alle Beteiligten umfasst, die dieselben fachrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Ein auf Freiwilligkeit basierendes System dürfte damit als Lösungsansatz ausscheiden.

Für die Reichweite der Datennutzung muss der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen schaffen. Dies betrifft sowohl die Zusammenführung als auch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Datenbestände, wobei nicht nur die fachrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind, die gegebenenfalls auf Bundes- und EU-Ebene anzupassen wären, sondern auch die hohen Normen des Datenschutzes und der Datensicherheit gewahrt werden müssen. Hier sind weiterhin intensive gemeinsame Verhandlungen und Diskussionen erforderlich.